



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 24

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Aukrug | S. 217 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 218 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 219 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 220 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 225 |

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. März 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Aukrug erlassen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Karte	Gebühr	Ermäßigung 10 % (bis zum Eröff- nungstag)	Ermäßigung 20% (für Helfer im Frei- bad)
Tageskarte Erwachsene	2,50 €		
Tageskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	1,50 €		
Tageskarte Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	1,50 €		
Jahreskarte Erwachsene	50,00 €	45,00 €	40,00 €
Jahreskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	30,00 €	27,00 €	24,00 €
Jahreskarte Familie	85,00 €	76,50 €	68,00 €
12er-Karte Erwachsene	25,00 €		
12er-Karte Kinder (4 bis 16 Jahre)	15,00 €		
10er-Karte Eintritt Schwimmunterricht	15,00 €		
Schwimmunterricht	30,00 €		
10er-Karte Frühschwimmen 06:00 – 08:00 Uhr	20,00 €		

Artikel II

Die Satzung über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Aukrug tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aukrug, den 28.03.2018

gez. Unterschrift

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Hanerau-Hademarschen (Ausführungsanordnung vom 01.01.1981), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde : Hanerau-Hademarschen (072)
Gemarkung : Hademarschen (0153)
Flur : 11(tlw.), 16

⇒ Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung

erneuert.

In dem Zeitraum vom **30.04.2018 bis 30.05.2018** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 20.04.2018


(Markus Kiefer)



Dienstgebäude Mercatorstraße 1, 24106 Kiel | Telefon 0431 383-0 | Telefax 0431 383-2099 |
Poststelle@LVermGeo.Landsh.de | www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de | Buslinien 11, 501, 502, 900, 901 |
Öffnungszeiten: Mo - Do von 8.00 bis 15.30 Uhr, Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeindevwahlausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 09.05.2018, um 10:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet (§ 36 GKWG)
- 3 Genehmigung der Niederschrift

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Stefan Landt
Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI- 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 22. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen unterhält eine Kindertagesstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte trägt den Namen „Kommunaler Kindergarten“.

§ 2

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Der Kindergarten dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kindertagesstättenleitung und des Bürgermeisters der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Frühdienst:

von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Kernbetreuungszeit:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mittagsdienst:

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Erweiterte Betreuung:

bis 14.00 Uhr, bis 15.00 Uhr, bis 16.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr ist möglich.

Bringzeiten:

vormittags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Abholzeiten:

vormittags ab 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags jeweils eine viertel Stunde vor Ende der gebuchten Betreuungszeit.

Kinder, die länger als 12.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) In Ausnahmefällen ist die spontane Nutzung des Frühdienstes sowie des Mittagsdienstes möglich.

(4) In den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte geschlossen. Außerdem ist die Kindertagesstätte an den Brückentagen geschlossen. Die Termine werden nach Absprache des Kindertagesstättenteams rechtzeitig am Anfang des Jahres auf dem Jahresplan bekannt gegeben.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

(6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für das Aufnahmedatum am 1. Januar des Kindertagesstättenjahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen oder in einer der beteiligten Umlandgemeinden hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

a) Die Kinder müssen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. jeden Jahres für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

b) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)

2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich)

3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindertagesstättenleitung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kindertagesstättenbeirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Kindertagesstättenbeirat.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Amtes/der Kindertagesstätte.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbare Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vom Arzt auf dem gelben Schein nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Ein Exemplar dieser Satzung sowie die aktuelle Gebührensatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Satzungen ist schriftlich zu bestätigen.

(6) Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindergärten vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen nach Absprache mit der Gruppenleitung.

§ 6 Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Leitung des Kindergartens lädt bis spätestens zum 15. September zu einer Elternversammlung ein, aus deren Mitte eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher für das entsprechende Kindergartenjahr gewählt wird. Die Elternvertretung besteht aus mindestens einem Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergartengruppe. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.
- (2) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates richtet sich nach der Anzahl der vertretenden Fraktionen in der Gemeindevertretung. Jede Fraktion stellt ein Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretung sowie der Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Kräfte erfolgt zu gleichen Teilen entsprechend. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen. Die Leitung ist verpflichtet ansteckende Krankheiten nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutz dem Gesundheitsamt zu melden.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 22.03.2018

gez. Unterschrift

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütjenwestedt 14. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tagespflegestelle“ nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Tagespflegestelle“ der Gemeinde Lütjenwestedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Tagespflegestelle“. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Lütjenwestedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgabe der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegestelle dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Nachmittags in den Räumen der Kindertagesstätte.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Tagespflegestelle anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.
- (2) Ein Tagespflegestellenjahr läuft analog zum Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (4) Die Benutzung der Tagespflegestelle steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz der Gemeinde Lütjenwestedt haben.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinden Lütjenwestedt wohnen
 2. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- (6) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Tagespflegestelle darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (9) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- h) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - i) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - j) das Kind über einen längeren Zeitraum die Tagespflegestelle unbegründet unregelmäßig besucht.
 - k) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - l) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - m) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5 Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Tagespflegestelle ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 13.00 bis längstens 16.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens um 16.30 Uhr abzuholen.

Die Schließzeiten der Tagespflegestelle erfolgen in Anlehnung an die der Kindertagesstätte Lütjenwestedt.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Tagespflegestelle ist freiwillig. Die die Kindertagespflegestelle besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Tagespflegestellensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Tagespflegestelle und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Tagespflegestelle ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr beträgt:

Nutzung	Gebühr in €
5 Tage/Woche	80,00 €
3 Tage/Woche	48,00 €
2 Tage/Woche	32,00 €

(2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 10 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühren für das Mittagessen entsprechen den Preisen, die vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten 1,00 € Eigenanteil pro Mittagessen.

§ 11 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Tagespflegestelle gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft und zum 31.07.2020 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 14.03.2018

gez. Unterschrift

Björn Baasch
(Bürgermeister)